

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2014.00023

vom 26. August 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2014.00023

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2014.00023 du 26 août 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2014.00023 del 26 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

Ziff.

E. 3

des Obligatio nenrechts (OR) an (Mängel in der Organisatio n der Gesellschaft). Am 1 7. Mai 2013 wurde das Konkursverfahren mang els Aktiven eingestellt (Urk. 39).

Mit Verfügung vom 4. Dezember 2013 verpflichtete die Ausgleichskasse X.____ , den ehemaligen Verwaltungsrat spräsident en der Konkursitin , - in solidarischer Haftung mit Y.____ - zur Bezahlung von Schadenersatz für entgangene Beiträge betreffend das Jahr 2011 in der Höhe von Fr. 24'372.75 (Urk. 11/216). Die dagegen erhobene Einsprache (Urk. 11/227) hiess die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 1 0. Juni 2014 teilweise gut und reduzierte die geforderte Schadenersatzsumme auf Fr. 19'980.50 (Urk. 2).

Mit Verfügung vom 1 5. September 2014 verpflichtete die Ausgleichskasse X.____ sodann zur Bezahlung von Schadenersatz für entgangene Bei träge betreffend das Jahr 2010 in der Höhe von Fr. 27'279.50, wiederum in so lidarischer Haftung mit Y.____ (Urk. 38/7/300). Die dagegen erhobene Einsprache (Urk. 38/7/313) hiess die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 1 7. November 2014 teilweise gut und reduzierte die geforderte Scha den ersatzsumme auf Fr. 25'338.75 (Urk. 38/ 2). 2.

Mit Eingaben vom 9. Juli und 1 8. Juli 2014 erhob X.____ gegen den Einspracheentscheid vom 1 0. Juni 2014 Beschwerde und beantragte dessen Aufhebung (Prozess Nr. AK.2014.00023 ; Urk. 1, 6). Die Ausgleichskasse schloss in der Beschwerdeantwort vom 2 5. August 2014 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). Die Parteien liessen sich mit diversen weiteren Eingaben vernehmen, worin sie an ihren Anträgen festhielten (Urk. 13, 17, 19, 23, 25). Mit Verfügung vom 7. März 2016 wurde Y.____ zum Verfahren beigeladen (Urk. 28). Dieser liess sich mit Stellungnahme vom 2 5. Mai 2016 vernehmen (Urk. 34), was den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 36).

Mit Eingabe vom 1 6. Dezember 2014 erhob X.____ gegen den Einspracheentscheid vom 1 7. November 2014 Beschwerde und beantr agte des sen Aufhebung (Prozess Nr. AK.2014.00038 ; Urk. 38/ 1). Die Ausgleichskasse schloss in der Beschw erdeantwort vom 2 6. Januar 2015 auf Abweisung der Be schwerde (Urk. 38/

E. 3.1

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschul deter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig

geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betreuungskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E. 3bb; vgl. auch BGE 109

V 95 oben, 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5).

Die Ausgleichskasse hat den Schaden so weit zu substantiieren, dass er überprüft werden kann. Einerseits hat sie den geltend gemachten Forderungsbetrag zeitlich und masslich zu spezifizieren, also gestützt auf eine Beitragsübersicht darzulegen, wie sich der eingeklagte Betrag zusammensetzt. Andererseits hat sie den Betrag zu belegen. Dies geschieht etwa durch Einreichen von Lohnsummenmeldungen, Rechnungen, Revisorenberichten, Nachzahlungs- oder Veranlagungsverfügungen und ist nur erforderlich, wenn die Forderung masslich mit konkreten, nicht ohne weiteres widerlegbaren Einwendungen bestritten wird oder sich auf Grund der Akten greifbare Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten ergeben. Andererseits obliegt es dem Schadenersatzpflichtigen, substantiiert darzulegen, weshalb und gegebenenfalls in welchen Punkten die geltend gemachte Zahlungspflicht unbegründet ist (Bundesgerichtsentscheid 9C_314/2008 vom 25. August 2008 E. 3.2, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

H 34/04 vom 15. September 2004 E. 5.2.1).

E. 3.2

Sowohl aus dem Kontoauszug als auch aus der Beitragsübersicht (Urk. 11/265 -266) ergibt sich zwischen den Soll-Positionen (insgesamt geschuldete AHV-, ALV- und FAK-Lohnbeiträge inklusive Verwaltungskosten, Mahn- und Betreibungsgebühren sowie Verzugszinsen) und Haben-Positionen (einzelne Zahlungen der Gesellschaft) eine Differenz in der Höhe von Fr. 24'372.75, was dem am 4. Dezember 2013 verfügbaren Schadensbetrag entspricht. Der Schaden ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2011 die definitiven Beiträge erheblich höher ausfielen, als die geleisteten Akontobeiträge (vgl. dazu die Pauschallohnsummenanzeigen 2011, Urk. 11/139). Grund hierfür war primär, dass wesentliche Änderungen in der Lohnsumme der Ausgleichskasse nicht gemeldet wurden. Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 10. Juni 2014 reduzierte die Beschwerdegegnerin die Schadenersatzforderung hinsichtlich des Jahres 2011 auf Fr. 19'980.50. Dabei berücksichtigte sie, dass der Beschwerdeführer nicht bis 3

E. 6

). Mit Verfügung vom 7. März 2016 wurde Y.____ zum Verfahren beigelegt (Urk. 38/

E. 9

geführt. 2. 2.1

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden verschuldet, diesen der Ausgleichskasse zu ersetzen. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so können subsidiär gegebenenfalls die verantwortlichen Organe in Anspruch genommen werden (BGE 123 V 12 E. 5b; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.5). Haben mehrere Arbeitgeber oder mehrere Organe einer juristischen

Person einen Schaden verursacht, haften sie solidarisch (BGE 114 V 213 E. 3 mit Hinweisen).

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), Erwerbsersatz - (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art. 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung) sowie auf jene an die Familienausgleichskassen (FAK) gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Art. 25 lit. c). 2.2 2.2.1

Der Schadenersatzanspruch verjährt zwei Jahre, nachdem die zuständige Ausgleichskasse vom Schaden Kenntnis erhalten hat, jedenfalls fünf Jahre nach Eintritt des Schadens. Diese Fristen können unterbrochen werden. Der Arbeitgeber kann auf die Einrede der Verjährung verzichten (Art. 52 Abs. 3 AHVG; vgl. auch BGE 131 V 4 oben).

Bei Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven gilt der Schaden als mit dem entsprechenden Beschluss eingetreten, der den Konkurs amtlich für fruchtlos erklärt, woraus der Verlust der Beitragsforderung der Ausgleichskasse resultiert. Die Frist von zwei Jahren für die Geltendmachung der Schadenersatzforderung seit Kenntnis des Schadens beginnt demnach vom Zeitpunkt der Fruchtloserklärung beziehungsweise von deren Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) an zu laufen (BGE 129 V 193 E. 2.3, 128 V 10 E. 5a, 126 V 443 E. 3c). 2.2. 2

Das Konkursverfahren über die Z. ___ AG wurde - wie er wähnt - am 17. Mai 2013 mangels Aktiven eingestellt (Urk. 39). Damit wurde die zweijährige Verjährungsfrist von Art. 52 Abs. 3 AHVG ausgelöst. Mit dem Erlass der Schadenersatzverfügungen vom 4. Dezember 2013 (Urk. 11/216) und 15. September 2014 (Urk. 38/7/300) wahrte die Beschwerdegegnerin diese Frist.

Da die in der Verfügung festgesetzte Höhe der Schadenersatzforderung betragsmässig die obere Grenze für den nachfolgenden Prozess bildet (BGE 108

V 198 E. 6), war es im Übrigen nicht nur statthaft, sondern notwendig, dass die Beschwerdegegnerin für den nachgeforderten Restbetrag eine weitere Verfügung erlassen hat.

Die streitgegenständlichen Forderungen sind somit nicht verjährt. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.